

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 31. Oktober 2001 in 2. Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung
für den Teilstudiengang Medienwissenschaft im Nebenfach
des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
für den Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 31. Oktober 2001**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Studien- und Leistungsnachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) – Magisterprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums im Teilstudiengang „Medienwissenschaft“ (Nebenfach) mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.).

§ 2 DAUER DES STUDIUMS

(1) Die den Studiengang abschließende Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Semestern voraus. Der Fachbereich stellt (in Abstimmung mit anderen Fachbereichen) auf der Grundlage dieser Studienordnung durch sein Lehrangebot sicher, dass die Studierenden, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, sich nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern zur Zwischenprüfung und in der Regel nach weiteren vier Semestern Hauptstudium zur Magisterprüfung melden können.

(2) Der in der Studienordnung geregelte Umfang des Studiums (s. § 6) ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt. Die Studienordnung ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 STUDIENBEGINN

(1) Das Studium kann von Studienanfängerinnen und Studienanfängern nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Studierende, die vergleichbare, gemäß § 7 Magisterprüfungsordnung anrechenbare Studienleistungen an einer anderen Universität erbracht haben, können auf Antrag das Studium der Medienwissenschaft in Marburg sowohl im Wintersemester wie auch im Sommersemester aufnehmen. Sie werden nach Maßgabe dieser Studienordnung in ein ggf. höheres Fachsemester eingestuft.

§ 4 STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache), die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Die Kenntnisse sollten bei Studienbeginn vorhanden sein; sie müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung gemäß Anlage 2 Ziff. 4 Magisterprüfungsordnung nachgewiesen werden. Wird im Nebenfach gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Magisterprüfungsordnung keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Sprachkenntnisse neben dem Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gem. § 7 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums (s. § 6 Abs. 5).

(2) Auf begründeten Antrag kann gemäß § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung festgestellt werden, dass Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 erworben werden müssen, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 5 ZIELE UND INHALTE DES STUDIUMS

(1) Medienwissenschaft in Marburg versteht sich als historisch-hermeneutische Disziplin innerhalb der Kulturwissenschaften. Sie erforscht die Entstehung, Erscheinung, Funktion, Rezeption und Wirkung von Medien. Ihr Gegenstandsbereich umfasst zentral die modernen audiovisuellen Medien Film und Fernsehen - auch in ihrem Verhältnis zu den anderen Medien wie Video, Hörfunk, Photographie, Presse, Buch, Theater. Schwerpunkte der Medienwissenschaft sind

- Mediengeschichte und Medienstruktur, Ökonomie
- Medien- und Kommunikationstheorie
- Soziologie und Technologie der Medien
- Medienästhetik und -analyse
- Medienpraxis und -pädagogik

(2) Das Studium soll die Studierenden zu selbständiger Forschungstätigkeit und zu kritischer Reflexion der Methoden und Praktiken des Fachs qualifizieren. Damit soll es zugleich die

fachwissenschaftlichen Voraussetzungen vermitteln, eine spätere Tätigkeit in und mit den Medien verantwortungsvoll auszuüben, kritisch zu überdenken und auf deren Bedingungen Einfluss zu nehmen. In diesem Sinne soll das Studium auf Tätigkeiten vor allem in folgenden Bereichen vorbereiten:

- Verlagswesen und Presse
- Programmabteilungen der Film- und Fernsehinstitutionen
- Bereiche der Kulturpolitik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schule und Erwachsenenbildung
- medienwissenschaftliche Forschung und Lehre

§ 6 UMFANG UND AUFBAU DES STUDIUMS

- (1) Das Studium umfasst insgesamt 38 Semesterwochenstunden (SWS) und gliedert sich in
1. das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und 16 Semesterwochenstunden Fachstudium,
 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und 18 Semesterwochenstunden Fachstudium,
 3. ein Studium nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS; entsprechende Lehrveranstaltungen können im Grund- oder im Hauptstudium besucht werden.

Das Studium umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und das Studium nach freier Wahl. Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die nach Veranstaltungsart bzw. Inhalt festgelegt sind und deren Studien- und Leistungsnachweise Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung (vgl. § 7 Abs. 2) bzw. die Magisterprüfung sind. Im Wahlpflichtbereich sind im Hinblick auf Veranstaltungstyp und Inhalte Wahlmöglichkeiten vorgesehen.

Das *Studium nach freier Wahl* sollte möglichst nicht in Fächern erfolgen, die zugleich als weiteres Nebenfach oder Hauptfach studiert werden.

(2) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfachs „Medienwissenschaft“ einzuführen und mit den fachspezifischen Grundbegriffen vertraut zu machen.

(3) Das Grundstudium umfasst:¹

1. im Pflichtbereich
 - a) ein Proseminar „Einführung in die Medienwissenschaft“ 2 SWS
 - b) zwei Mittelseminare, davon eines mit filmanalytischer, das zweite mit mediengeschichtlicher Thematik 4 SWS
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) drei Vorlesungen 6 SWS
 - b) zwei weitere Lehrveranstaltungen (wahlweise VL, MS, KO, UE) 4 SWS
3. ggf. Studium nach freier Wahl gemäß Abs. 1 Nr. 3.

¹ Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
VL = Vorlesung
MS = Mittelseminar
HS = Hauptseminar

FS = Forschungsseminar
UE = Übung
KO = Kolloquium

Voraussetzung für den Besuch der Mittelseminare gemäß Nr. 1b ist der Besuch des Proseminars gemäß Nr. 1a. In den Veranstaltungen des Grundstudiums sollte jeder der in § 5 (1) genannten Schwerpunktbereiche einmal berücksichtigt werden.

(4) Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums. Wird gem. § 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 4 und der zwei Studien- und Leistungsnachweise aus den Mittelseminaren gemäß Abs. 3 Nr. 1b Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums; darüber wird eine zusammenfassende Bescheinigung erteilt. Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere und zugleich forschungsbezogene Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet werden.

(5) Das Hauptstudium umfasst:

1. im Pflichtbereich
 - a) ein Hauptseminar zur Filmanalyse oder Filmgeschichte 2 SWS
 - b) ein Haupt- oder Forschungsseminar zur Ästhetik der Medien 2 SWS
2. im Wahlpflichtbereich
 - a) drei Vorlesungen 6 SWS
 - b) vier weitere Lehrveranstaltungen (wahlweise VL, MS, HS, FS, KO, UE) 8 SWS
3. ggf. Studium nach freier Wahl gemäß Abs. 1 Nr. 3.

In den Veranstaltungen des Hauptstudiums sollte jeder der in § 5 (1) genannten Schwerpunktbereiche wenigstens einmal berücksichtigt werden.

(6) Exkursionen im Grund- oder Hauptstudium sollen mit Aufbau und Arbeitsweise von Medienanstalten vertraut machen.

(7) Zum Studium gehört, dass die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen breite Kenntnisse der Gegenstände des Studienfachs „Medienwissenschaft“ erwerben und sich selbständig in Gebiete und Probleme des Fachs einarbeiten.

§ 7 STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE

- (1) Im Grundstudium sind folgende Studien und –Leistungsnachweise zu erwerben:
 - a) zwei Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den unter § 6 Abs. 3 Nr. 1b angeführten Mittelseminaren mit der jeweils genannten thematischen Ausrichtung. Die Vergabe von Studien- und Leistungsnachweisen in Mittelseminaren erfolgt aufgrund einer schriftlichen Arbeit, die auf einem Referat basieren kann. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die Modalitäten der schriftlichen Leistung und der Mitarbeit werden zu Seminarbeginn besprochen. Der Leistungsnachweis enthält eine differenzierte Benotung (1 = „sehr gut“, 2 = „gut“, 3 = „befriedigend“, 4 = „ausreichend“). Zu den *allgemeinen Voraussetzungen* zum Erwerb von Leistungsnachweisen siehe Abs. 4.

- b) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme (Studiennachweis) an dem unter § 6 Abs. 3 Nr. 1a angeführten Proseminar. Eine aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.

(2) Die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1a sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird, vorzulegen. Wird im Nebenfach „Medienwissenschaft“ keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis zusammen mit dem Nachweis der Sprachkenntnisse (s. § 4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Dekan oder die Dekanin erteilt darüber eine Bescheinigung, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den unter § 6 Abs. 5 Nr. 1 angeführten Seminaren mit der jeweils genannten thematischen Ausrichtung zu erwerben. Leistungsnachweise im Hauptstudium werden aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit oder eines schriftlich ausformulierten Referats vergeben. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Der Leistungsnachweis enthält eine differenzierte Benotung entsprechend Abs. 1a. Die Studierenden haben ein Anrecht auf eine Begutachtung ihrer Arbeitsergebnisse, die über die bloße Benotung hinausgeht. Die mündliche Mitarbeit im Seminar kann zur Verbesserung der Bewertung berücksichtigt werden. Zu den *allgemeinen Voraussetzungen* zum Erwerb von Leistungsnachweisen siehe Abs. 4. Die Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(4) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Die Erteilung eines Studiennachweises gemäß Abs. 1b setzt die regelmäßige und aktive Teilnahme, die Erteilung eines Studien- und Leistungsnachweises gemäß Abs. 1a die regelmäßige und aktive Teilnahme (einschließlich angemessener Vorbereitung) sowie eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistung voraus. Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 85 % des Lehrangebots der jeweiligen Seminarveranstaltung wahrgenommen hat. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltung ggf. im selben Semester nachzuholen; die Seminarleitung entscheidet ggf. über Abweichungen und Ersatzleistungen.

(5) Der Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen kein Studien- und Leistungsnachweis zu erwerben ist, wird in jedem Semester durch Eintragung in das Studienbuch oder in die an seine Stelle tretenden Unterlagen dokumentiert.

§ 8 STUDIENFACHBERATUNG

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an dem Teilstudiengang „Medienwissenschaft“ beteiligt sind, und durch die Beratungsbeauftragte oder den Beratungsbeauftragten des Fachs. Sie soll vor allem in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen sowie bei Studienort-, Studienfach- und Studiengangwechsel.

(2) Im Falle des Studienortwechsels sollte die Studienfachberatung aufgesucht werden, damit Leistungen aus einem auswärtigen Studium angerechnet werden können.

(3) Darüber hinaus kann Studieneingangsberatung in einer Orientierungseinheit erfolgen, die von Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern des Fachbereichs sowie der Fachschaft gemeinsam vorbereitet und getragen wird.

§ 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 32 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 10 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, den 5. Juni 2003

Prof. Dr. Heinz B. Heller
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg